


<b>Die Regionaldirektorin</b>	
<b>Drucksache Nr.:14/0141-1</b>	

	19.04.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	26.05.2021	

**Betreff: BSAB-Flächen im zweiten Entwurf des Regionalplan Ruhr**

**Antwort:**

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu BSAB-Flächen im zweiten Entwurf des Regionalplans Ruhr

- Welche für den Regionalplan Ruhr relevanten gesetzlichen und fachlichen Grundlagen im Bereich der Rohstoffgruppe Kies/Kiessand haben sich im Vergleich zum Entwurf des Regionalplan Ruhr aus der ersten Offenlage geändert bzw. sind novelliert worden? Was ist der Inhalt dieser Novellierungen?*

Gegenüber dem Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses zum Regionalplan Ruhr haben im Wesentlichen folgende fachliche/gesetzliche Änderungen (mittelbaren) Einfluss auf die Festlegungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung im RP Ruhr:

<b>Änderung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Auswirkung</b>
Netzausbau-beschleunigungsgesetz	Ergänzung § 3a: Keine Erschwerung der Bundesfachplanung und Planfeststellung durch Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen	Ausschluss von BSAB-Festlegungen innerhalb des Vorschlagstrassenkorridors für überregionale Stromtrassen
Landesentwicklungsplan NRW	Änderung der Festlegungen zu der Steuerung der Rohstoffgewinnung, den Versorgungszeiträumen, den	Verlängerung des Versorgungszeitraums von 20 auf 25 Jahre; Entscheidung des Planungsträgers, ob die BSAB-Festlegung zur

	Fortschreibungserfordernissen und den Reservegebiete in den Regionalplänen	räumlichen Steuerung der Abgrabung als Eignungsgebiete ausgewiesen werden sollen
Karte der schutzwürdigen Böden von NRW - Dritte Auflage	Fachlich aktualisierter „Bodenschutzfachbeitrag für die räumliche Planung“, Darstellung naturnaher Böden mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung	Änderung und tlw. Reduzierung der durch den Bodenschutz begründeten Tabubereiche
Lockergesteinsmonitoring Geologischer Dienst	Aktualisierte Angaben zur Jahresförderung, Flächeninanspruchnahme	Siehe Antworten zu Fragen 2 und 3

2. *Welche Abgrabungsmonitoringberichte des geologischen Dienstes NRW sind für den ersten und welche für den zweiten Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Grundlagen herangezogen worden?*

Dem 1. Entwurf des RP Ruhr liegt der Monitoringbericht des Jahres 2016 zugrunde (vgl. Begründung RP Ruhr). Für den zweiten Entwurf des RP Ruhr ist vorgesehen, den auf aktualisierten Luftbildern beruhenden Monitoringbericht 2020 zu verwenden.

3. *Wie hat sich das darzustellende Abbauvolumen im Bereich der Rohstoffgruppe Kies/Kiessande zwischen erster und zweiter Offenlage des Regionalplanes Ruhr geändert? Welche Korrelation besteht zwischen Volumen- und Flächenveränderungen? Wir bitten um eine Gegenüberstellung der dargestellten bzw. rechnerisch darzustellenden Abbauvolumina im ersten und zweiten Entwurf des Regionalplanes Ruhr.*

Der Sicherungsauftrag zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses umfasste 134 Mio. m<sup>3</sup> für die Rohstoffgruppe Kies/Kiessand unter Annahme einer Jahresförderung von 6,7 Mio. m<sup>3</sup> und einem Versorgungszeitraum von 20 Jahren. Für den zweiten Entwurf betrüge das Sicherungserfordernis bei einer Jahresförderung von 7 Mio. m<sup>3</sup> und einem Versorgungszeitraum von 25 Jahren 175 Mio. m<sup>3</sup>.

Veränderungen des zu sichernden Rohstoffvolumens wirken sich auf die Gesamtfläche der zeichnerisch festgelegten Abgrabungsbereiche aus. So kann grundsätzlich angenommen werden, dass bei einem gestiegenen Sicherungserfordernis auch mehr Flächen für die Rohstoffgewinnung festzulegen sind. Die zur Erfüllung des Sicherungsauftrags erforderliche Flächeninanspruchnahme hängt dabei des Weiteren auch von der Lage und Auswahl der Abgrabungsbereiche (z.B. Rohstoffmächtigkeit, Geometrie der Flächen, Flächengröße) ab.

4. *Beabsichtigt die Verwaltung auf der Grundlage des neuen wasserrechtlichen Rahmens BSAB-Flächen auch in Wasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebieten darzustellen?*

Gegenwärtig gibt es gegenüber dem Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses keine wirksame Änderung der wasserrechtlichen Regelungen, die sich unmittelbar auf die Festlegung von Abgrabungsbereichen auswirkt.

Zu den potentiellen Auswirkungen der bislang noch ausstehenden Änderung des Landeswassergesetzes NRW wird auf die Verwaltungsantwort zum Sachverhalt (Drucksache 13/1848-1) verwiesen.

5. *Wann rechnet die Verwaltung mit einer Bekanntgabe der von ihr vorzusehenden BSAB-Flächen? Werden politische Entscheidungsgremien und die Öffentlichkeit zeitgleich informiert werden? Wie wird die Verwaltung diese Bekanntgabe hinsichtlich Akzeptanzarbeit und Öffentlichkeitsbeteiligung begleiten?*

Die Verbandsversammlung trifft gemäß § 9 Abs. 1 LPIG NRW die sachlichen Entscheidungen über die Erarbeitung und Aufstellung des Regionalplans. Somit obliegt es zunächst den politischen Gremien des Regionalverbands Ruhr, über die Kulisse der Abgrabungsbereiche für den zweiten Entwurf zu beraten (vgl. Drucksache 13/1609-1). Die relevanten Unterlagen – einschließlich der zeichnerischen Festlegungen – werden vor Beschlussfassung durch die politischen Gremien über das RVR-Ratsinformationssystem [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) öffentlich einsehbar sein.

Ergänzend ist nach aktuellem Arbeitsstand vorgesehen, die nächste Abgrabungskonferenz noch vor Beginn der zweiten Offenlage durchzuführen. Im Rahmen der Abgrabungskonferenz soll, wie in der Vergangenheit bereits angekündigt, u.a. über die geänderte Flächenkulisse und Möglichkeiten zur Beteiligung am weiteren Planprozess informiert werden.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Hebestreit, Philipp</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	<b>Bereich III Planung</b>	
Akt.zeichen			